



Das Lebensministerium

Landwirtschaft in Sachsen hat Zukunft

Rahmenbedingungen im Bereich Luftreinhaltung

Regierungsdirektor Peter Gamer

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Übersicht

- **Rechtliche Regelungen**
- **Bestand Tierhaltungsanlagen**
- **Emissionen aus Tierhaltungsanlagen**
- **Änderung Rahmenbedingungen**
- **Bewertung/Schlussfolgerungen**
- **Fazit**



Rechtliche Regelungen auf EU-Ebene



- **IVU-Richtlinie** (Richtlinie 96/61/EG über die **I**ntegrierte **V**ermeidung und Verminderung der **U**mweltverschmutzung)
- **NEC-Richtlinie** (Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe)
- **UVP-Richtlinie** (Richtlinie 97/11/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten)
- **Luftqualitätsrahmenrichtlinie** (Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität einschließlich Tochterrichtlinien)



Umsetzung in Deutschland



(1) Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 4: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs **in besonderem Maße geeignet sind**, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen **bedürfen der Genehmigung**.

(ansonsten Genehmigung nach Baurecht)



Umsetzung in Deutschland



(1) Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 5: Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung **eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt**

☞ Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (**Schutzgrundsatz**);

☞ Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem **Stand der Technik** entsprechenden Maßnahmen (**Vorsorgegrundsatz**);

☞ **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft**

☞





Umsetzung in Deutschland



(1) 4. BImSchV – Auszug aus Anhang

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
7.	Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder zur Schweinen mit a) 20.000 Hennenplätzen . . . e) 350 Rinderplätzen . . h) 750 Sauenplätzen einschließlich Ferkelaufzuchtplätzen	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit a) 15.000 bis < 20.000 Hennenplätzen . . . e) 250 bis < 350 Rinderplätzen . . h) 560 bis < 750 Sauenplätzen einschl. Ferkelaufzuchtplätzen





Umsetzung in Deutschland



(1) 22. BImSchV

Schadstoff	Immissionsgrenzwerte [µg/m ³]
PM ₁₀	50 (24h, 35 Mal/Jahr) 40 (Jahresmittel)

(1) 33. BImSchV

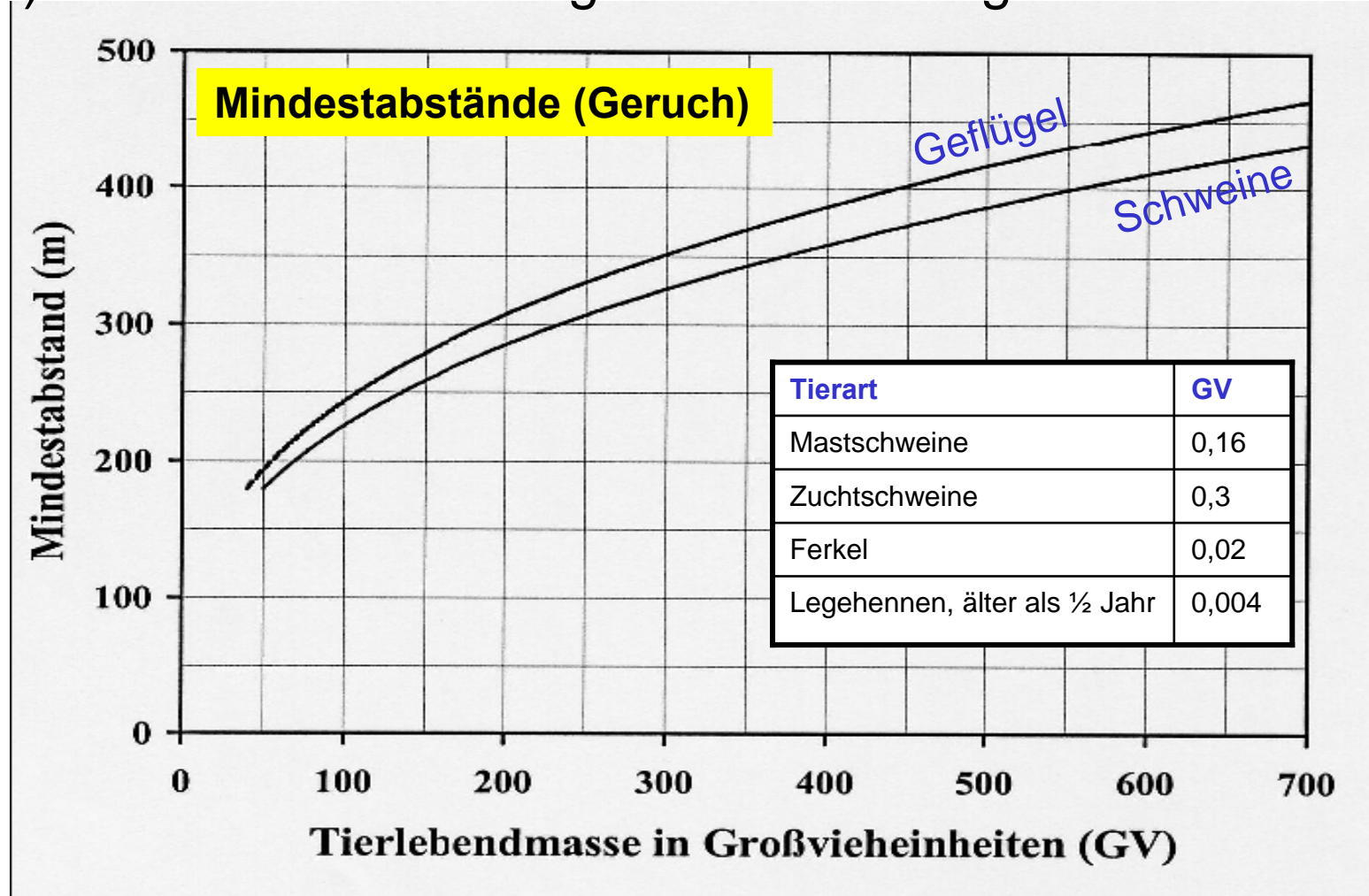
Schadstoff	Emissionshöchstmengen [kt/Jahr]
NH ₃	550 ab 31.12.2010





Umsetzung in Deutschland

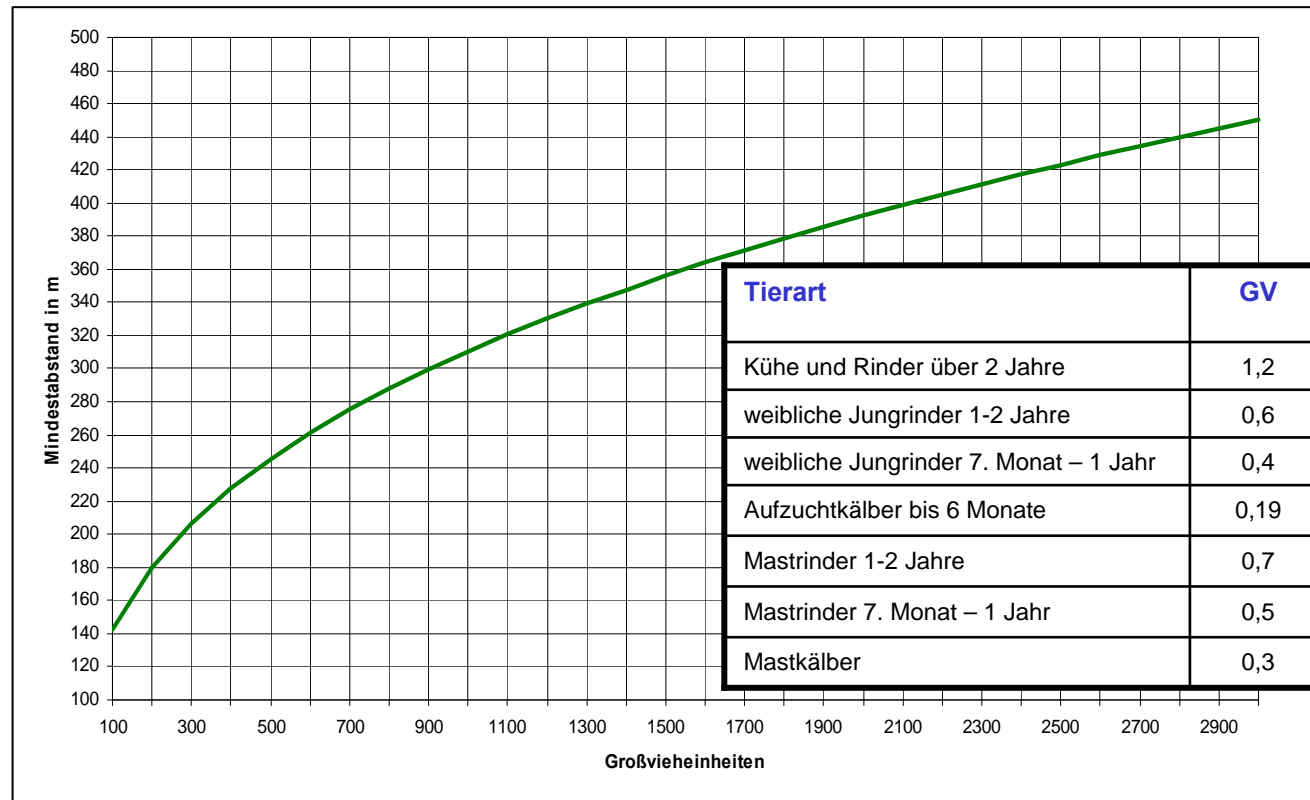
(1) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft





Umsetzung in Deutschland

(1) Immissionsschutzrechtliche Regelung für Rinderanlagen in Sachsen (2004)

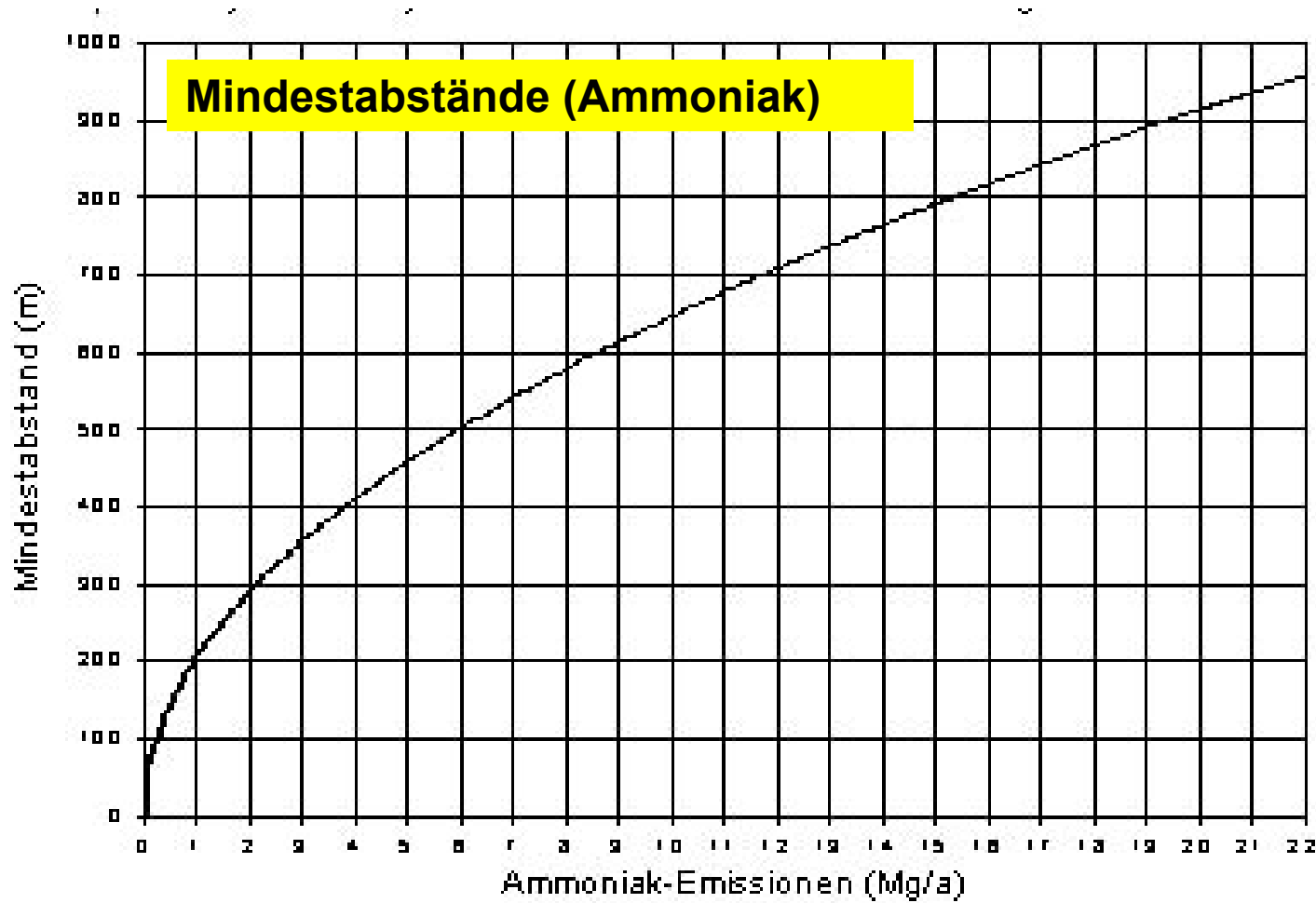




Umsetzung in Deutschland



(1) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft



Umsetzung in Deutschland



(1) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft

Stand der Technik bei Bau und Betrieb (Auszug)

- ↪ Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall
- ↪ Optimales Stallklima, bei Zwangsbelüftung DIN 18 454
- ↪ Festmistverfahren: Ausreichende Einstreu (trocken, sauber), wasserundurchlässiger Lagerbehälter (Tropfbehälter)
- ↪ Flüssigmistverfahren: Anfall von Gülle und Harn ist kontinuierlich bzw. in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen
- ↪ Lagerbehälter für Gülle (außerhalb Stall) -> geschlossen oder Emissionen (Geruch, Ammoniak) von > 80 %
- ↪ Kotbefeuchtung oder Kotbandbelüftung bei Käfighaltung

Stichtag Altanlagenanierung: 31.10.2007 !

Stand der Technik hinsichtlich Keimemissionen ⇒ Dynamisierungsklausel

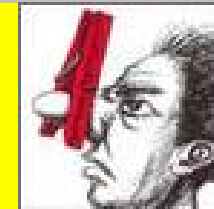


Umsetzung in Deutschland



(1) Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

GIRL – Geruchs-Immissions-Richtlinie



- Immissionswerte: 0,1 (Wohn-/Mischgebiet)
 - 0,15 (Gewerbe-/Industrie- und *Dorfgebiete*)
 - 0,2/0,3 (Rinderanlagen in Sachsen, Einzelfall)
- Irrelevanzkriterium: 0,02
- Hedonik (*Gewichtungsfaktoren*)
- Einheit für Geruchsemissionskonzentration: GE/m³
- GE: Menge Geruchsträger, die verteilt in 1 m³ Neutralluft bei 50 % der Probanden gerade eine Geruchsempfindung auslöst



Umsetzung in Deutschland



(2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes **erhebliche Auswirkungen** auf die Umwelt haben können, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

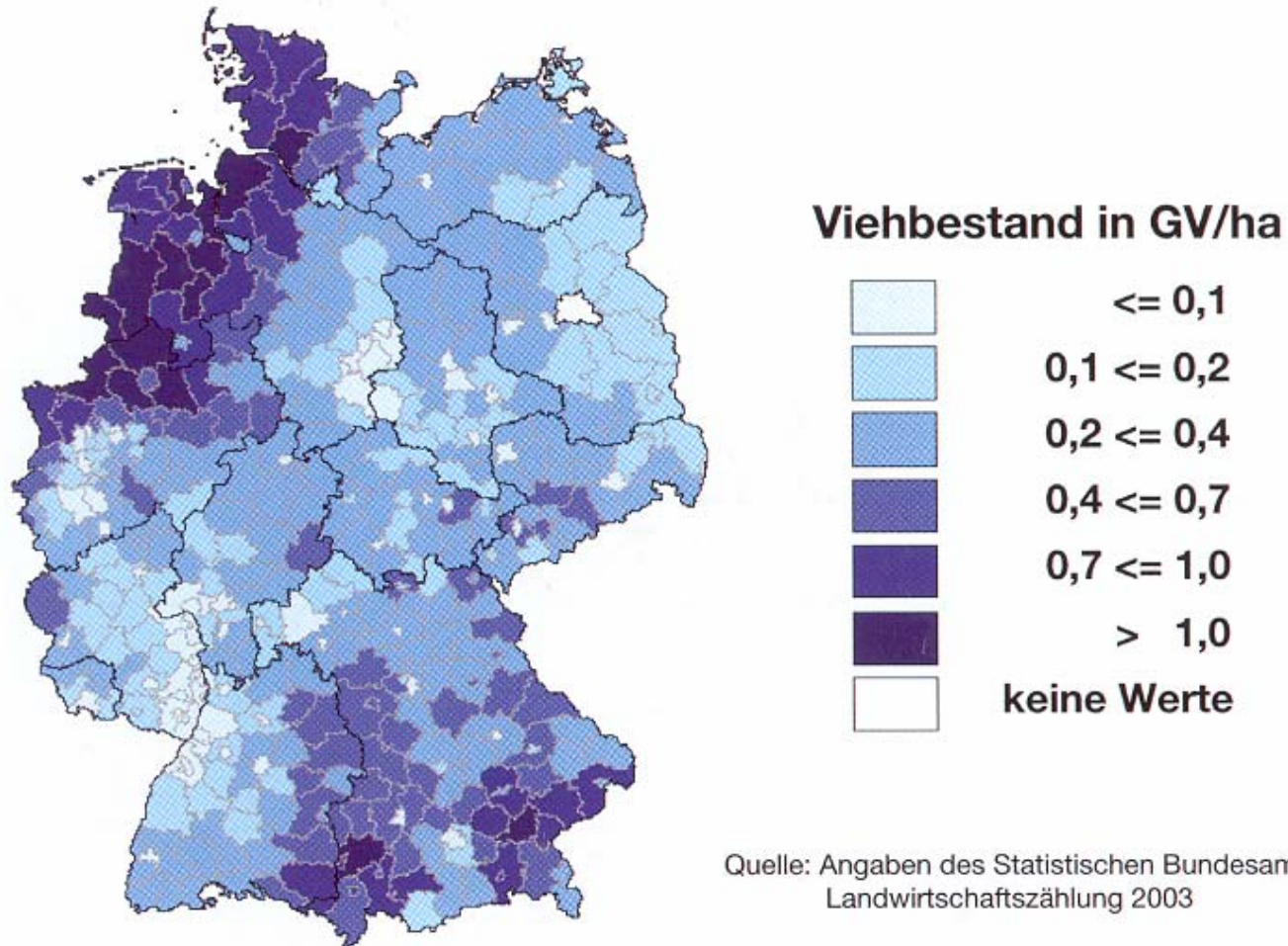
Gegenstand der Prüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.



Anlage 1

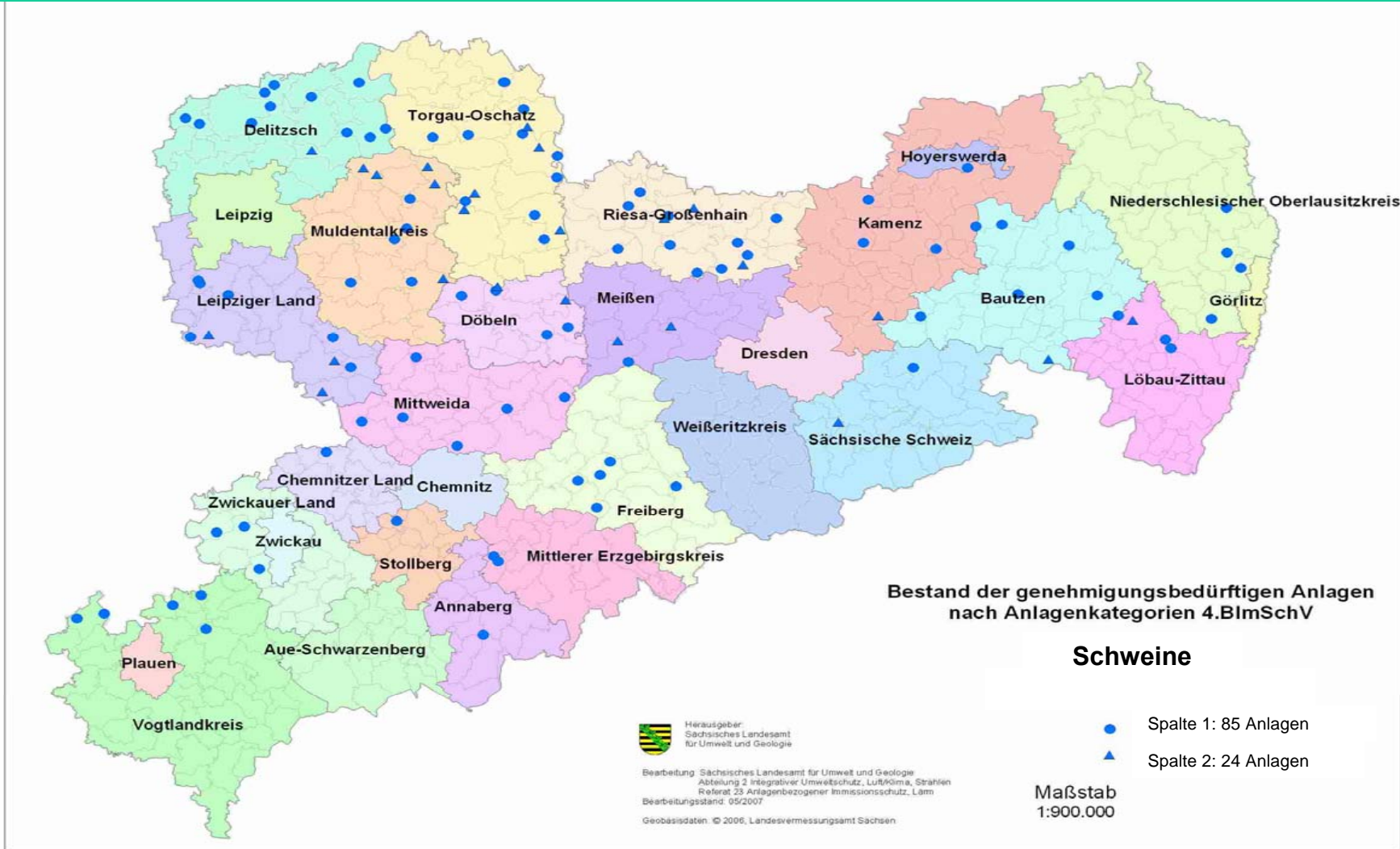
z.B. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Rindern mit ≥ 350 Rindern

Bestand Tierhaltungsanlagen



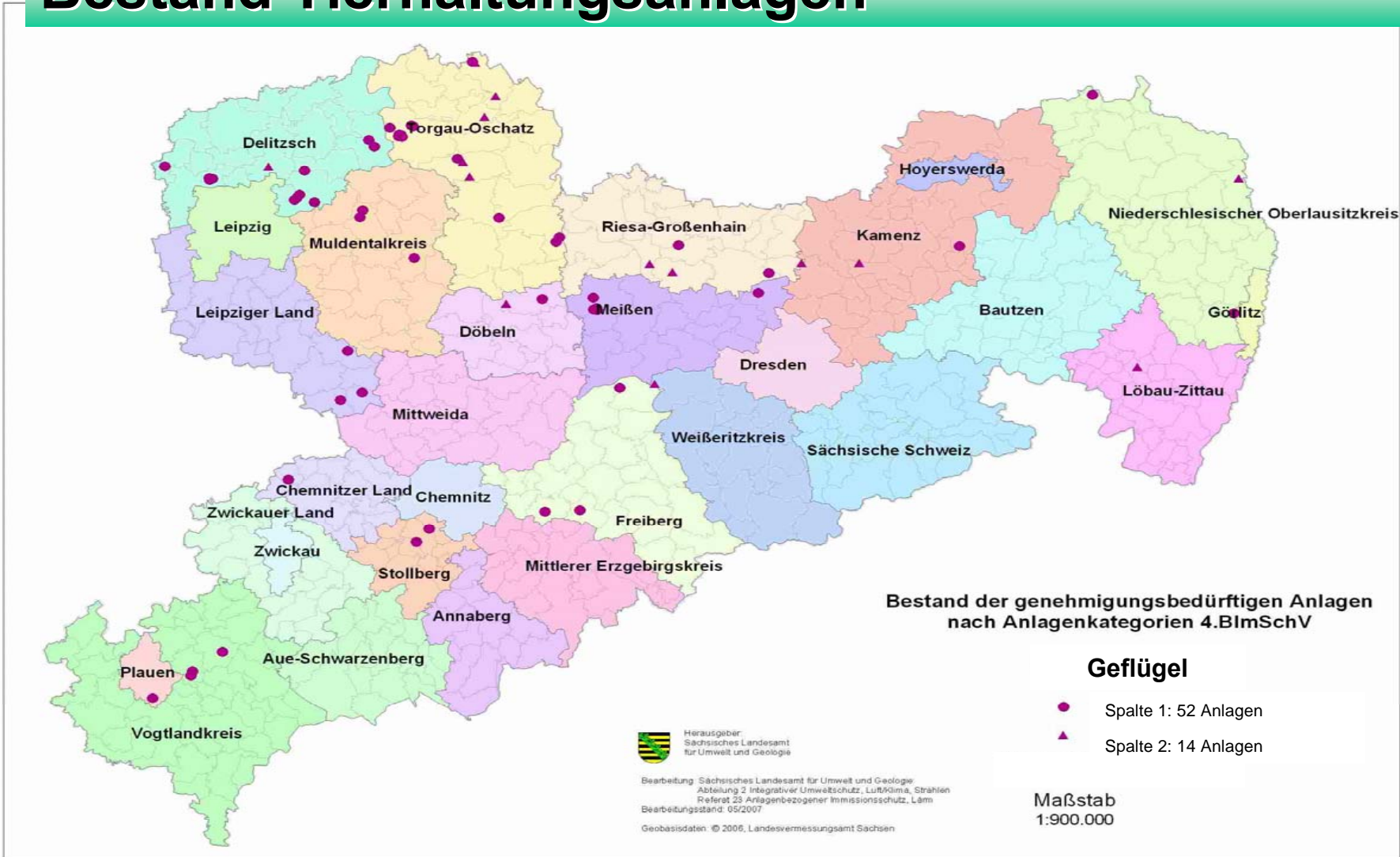


Bestand Tierhaltungsanlagen



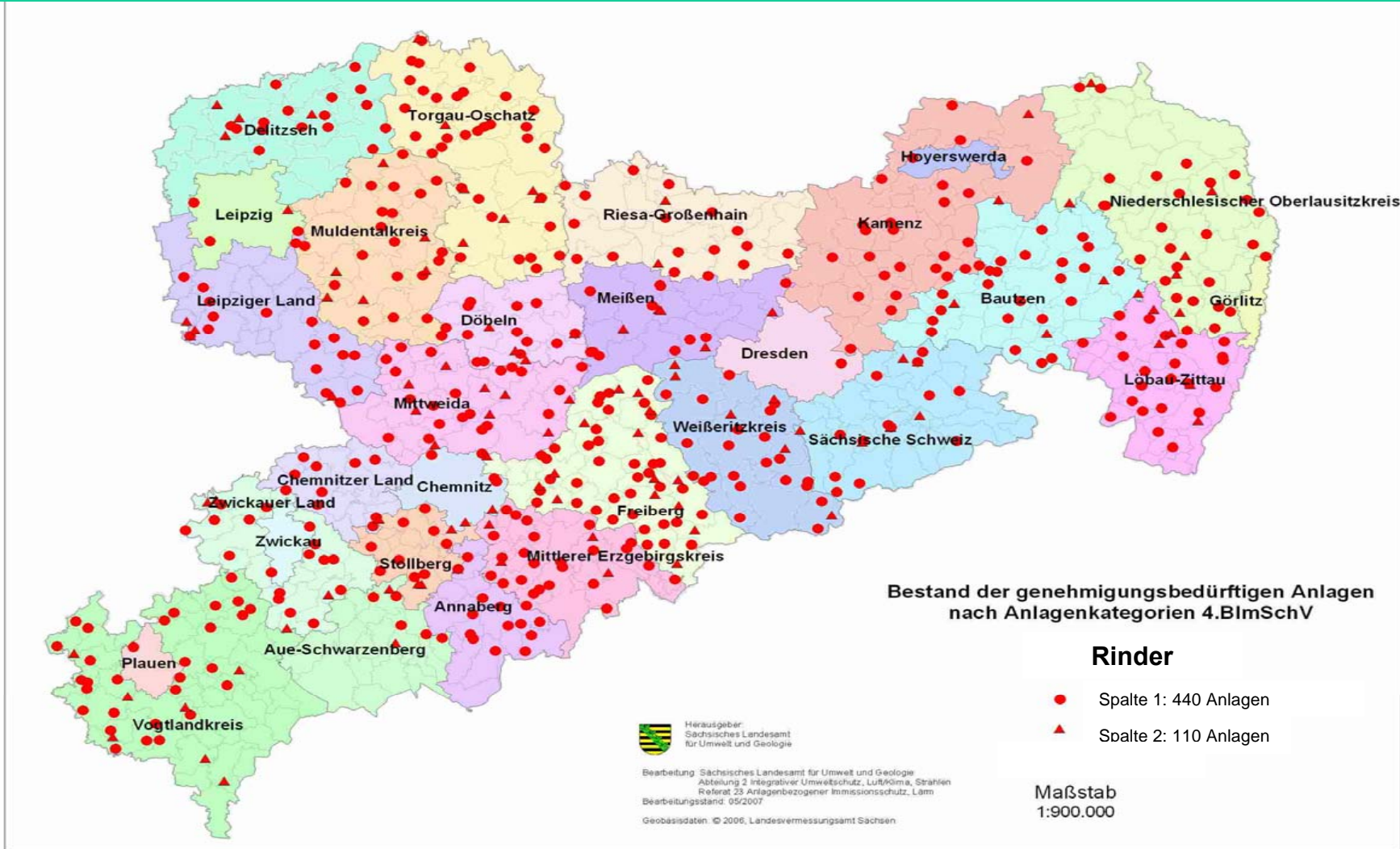


Bestand Tierhaltungsanlagen





Bestand Tierhaltungsanlagen



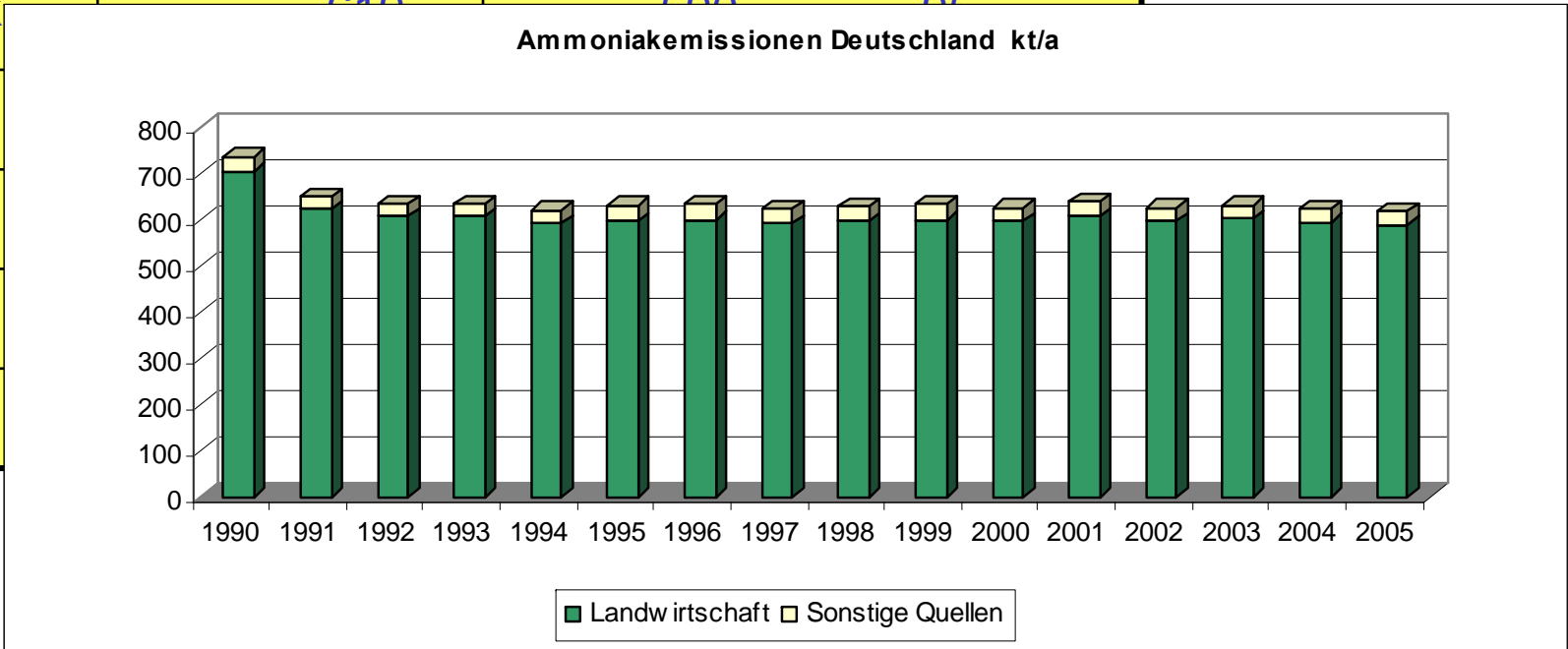


Emissionen aus Tierhaltungsanlagen

Daten für Deutschland, 2005

Emission	Freisetzung [kt/Jahr]	Anteil Landwirtschaft	
		[kt/Jahr]	[%]
Ammoniak	640	500	78
Methan			
Lachgas			
NMVOG			
PM ₁₀			

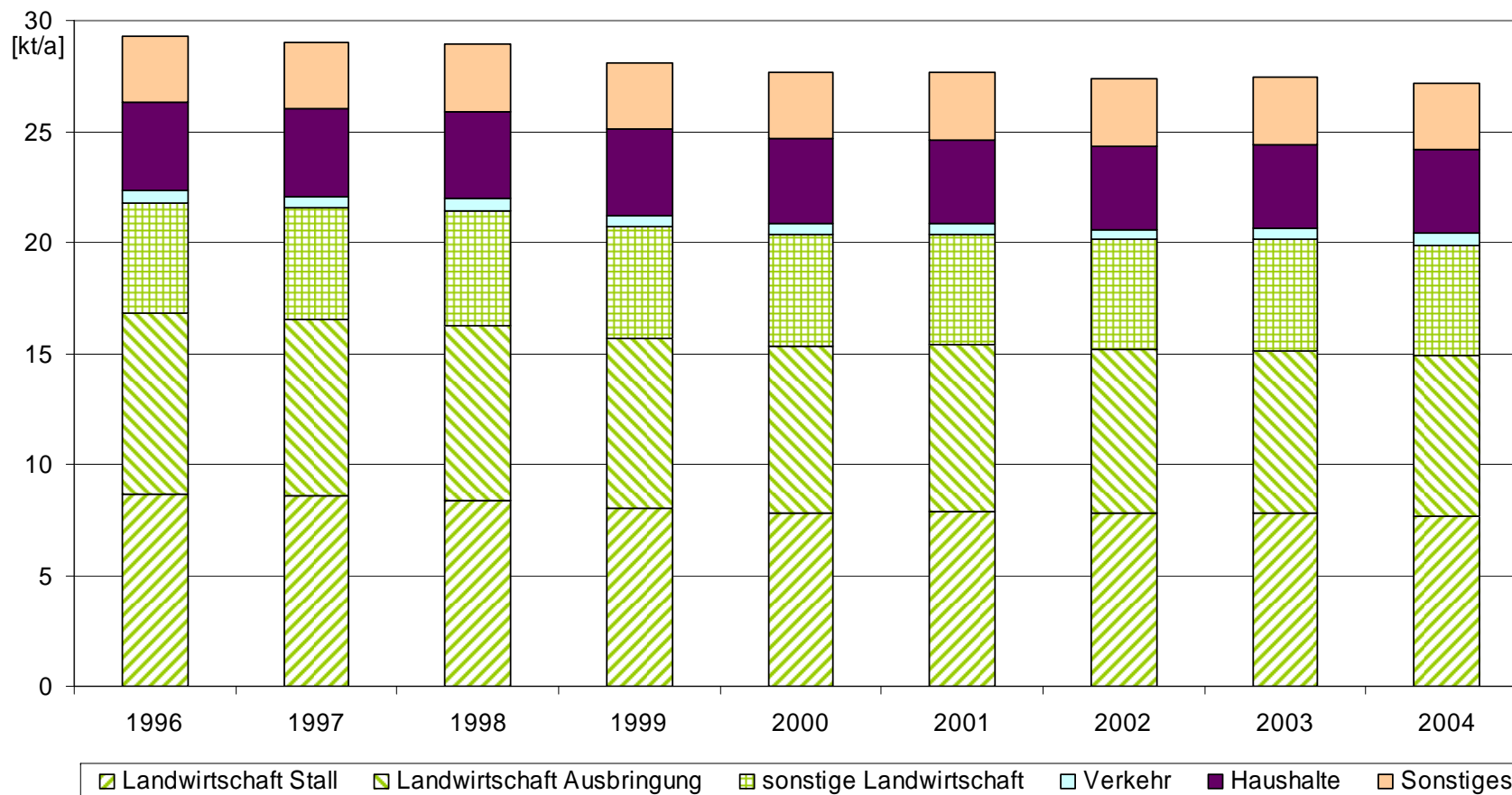
Quelle: UBA





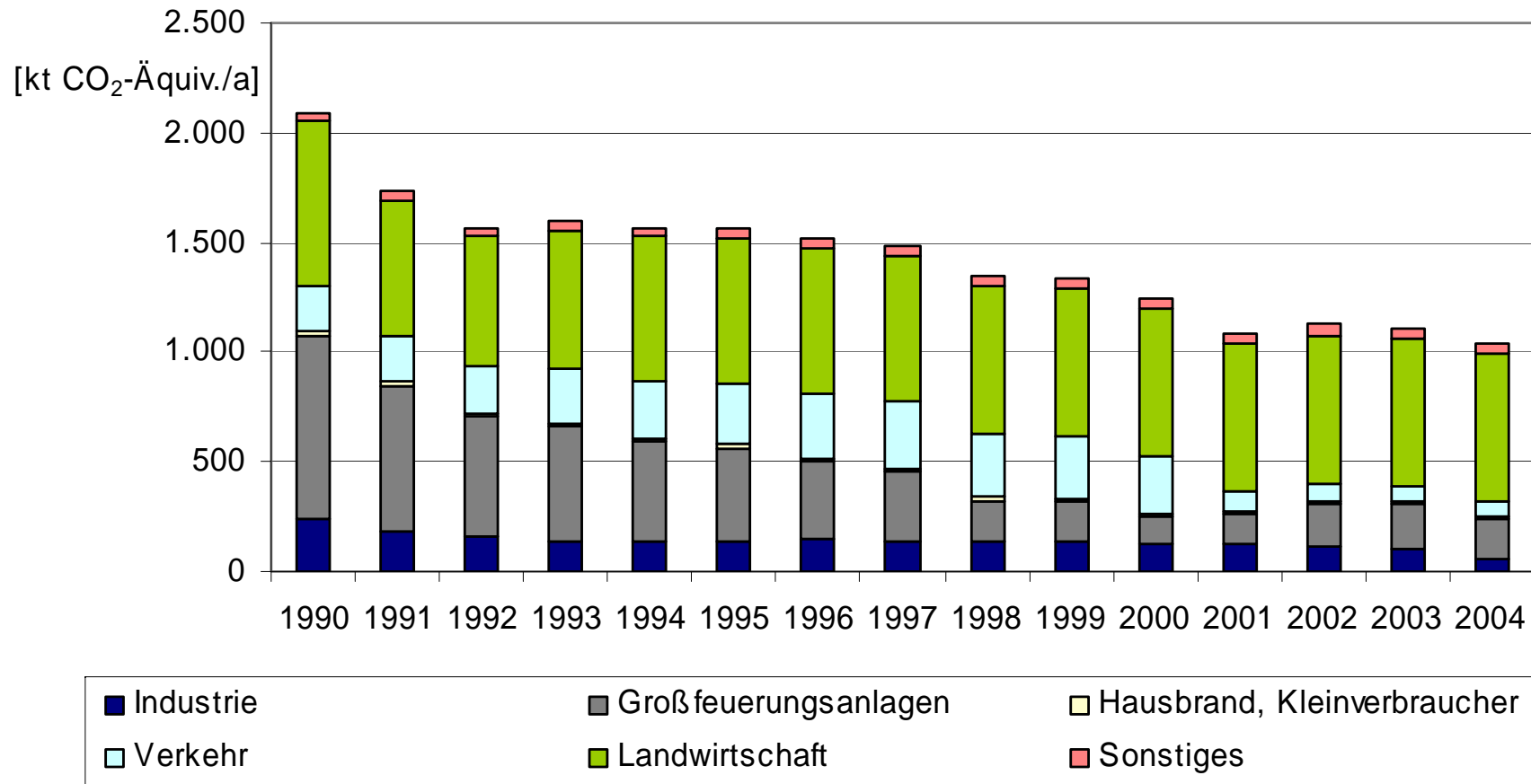
Emissionen aus Tierhaltungsanlagen

NH₃-Emission in [kt/a]



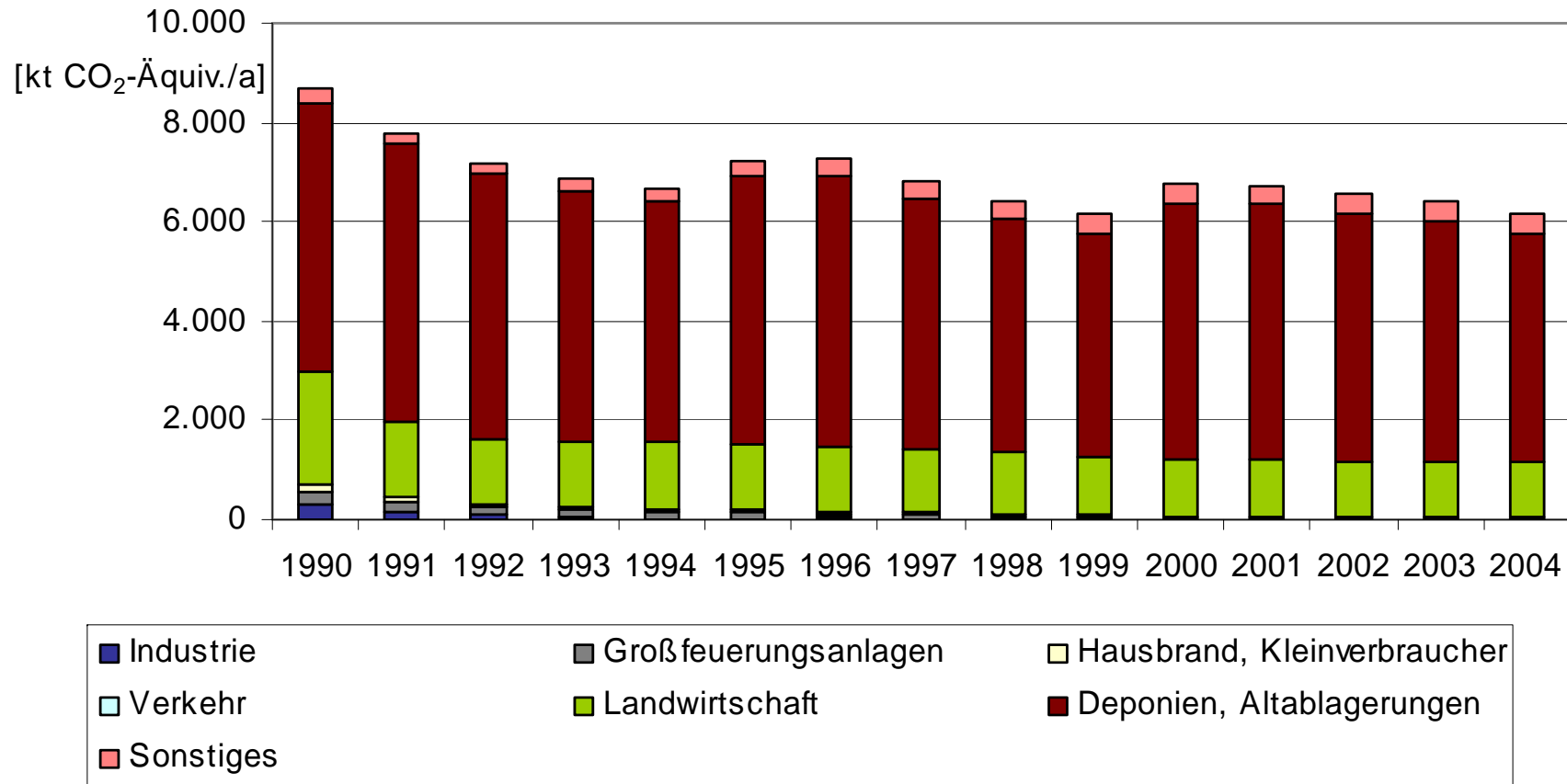
Emissionen aus Tierhaltungsanlagen

N₂O-Emission in [kt CO₂-Äquiv./a]



Emissionen aus Tierhaltungsanlagen

CH₄-Emission in [kt CO₂-Äquiv./a]



Geplante Änderungen der Rahmenbedingungen

(1) Änderungen im Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
7.	Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder zur Schweinen mit	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit
	a) 240.000 Hennenplätzen	a) 15.000 bis < 240.000 Hennenplätzen
	.	.
	.	.
	d) 240.000 Truthühnermastplätzen	d) 15.000 bis < 240.000 Truthühnermastpl.
	e) 350 Rinderplätzen	e) 250 bis < 350 Rinderplätzen
	f) 1000 Kälberplätze	f) 300 bis < 1000 Kälberplätze



Geplante Änderungen der Rahmenbedingungen

(1) Änderungen im Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
7.	Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder zur Schweinen mit	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen mit
	a) 240.000 Hennenplätzen	a) 15.000 bis < 240.000 Hennenplätzen
	.	.
	.	.
	d) 240.000 Truthühnermastplätzen	d) 15.000 bis < 240.000 Truthühnermastpl.
	e) 350 Rinderplätzen	e) 250 bis < 350 ≥ 600 Rinderplätzen
	f) 1000 Kälberplätze	f) 300 bis < 1000 ≥ 500 Kälberplätze

Geplante Änderungen der Rahmenbedingungen

(1) Änderungen im Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen

↳ Auswirkungen in Sachsen am Beispiel Rinderanlagen

- 335 Anlagen würden aus immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht herausfallen, davon 235 Anlagen der Spalte 1
- 205 Anlagen der Spalte 1 werden künftig der Spalte 2 zugeordnet
- Rinderbestand Sachsen, Stand 2006: 48.445
 - ⇒ davon Emissionsanteil aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen 78%
 - ⇒ Anteil würde auf 52 % sinken



Geplante Änderungen der Rahmenbedingungen

(2) NEC-Richtlinie

Die EU-Kommission hat bis 2007 eine Verschärfung der Richtlinie auf Grundlage der am 21.09.2005 vorgelegten „Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung“ beschlossen. Die geplanten Maßnahmen würden in Deutschland ab **2020** u.a. zu einer Emissionsobergrenze von **453 kt/a** für NH_3 führen (bis 2010: 550 kt/a), was nur durch weitergehende Anstrengungen bei der Emissionsminderung insbesondere in der Rinderhaltung erreichbar wäre.

(3) IVU-Richtlinie

Im Rahmen der geplanten Revision der Richtlinie ist u.a. in der Diskussion:

- Senkung der Schwellwerte (Platzzahlen) für Anlagen zur Haltung von Schweinen (derzeit 2.000 für Mastschweine und 750 für Säue) und Geflügel (derzeit 40.000)
- Ausweitung des Geltungsbereichs auf Anlagen zur Rinderhaltung, um insbesondere die NH_3 -Emissionen aus diesem Bereich zu senken
- Inkrafttreten wird nicht vor 2012 erwartet
- Überarbeitung des BVT-Merkblatts zur Intensivtierhaltung (nicht vor Ende 2007)





Geplante Änderungen der Rahmenbedingungen

(2) Luftqualitätsrahmenrichtlinie

In der Diskussion ist, neben der Grenzwerte für PM_{10} zusätzlich einen Grenzwert für $PM_{2,5}$ von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwert) einzuführen. Unabhängig vom Ausgang der Diskussion dürfte eine Verschärfung der Anforderungen zum Schutz vor Feinstaubemissionen sicher sein, was auch für Tierhaltungsanlagen relevant wäre. Einmal direkt im Genehmigungsverfahren, z.B. bei Standorten mit hoher Vorbelastung und indirekt über die Notwendigkeit, die Sekundärpartikelbildung durch Reduzierung von NH_3 -Emissionen zu mindern.



Bewertung/Schlussfolgerung

- ↪ Die absehbare Novelle der 4. BImSchV wird dazu führen, dass für viele Tierhaltungsanlagen künftig niedrigere materielle Anforderungen zur Emissionsminderung gelten.
- ↪ Die Einhaltung der nach NEC-RL für Deutschland geltenden Emissionshöchstmenge für Ammoniak ist nur durch einen deutlichen Beitrag der Landwirtschaft erreichbar. Entsprechende Maßnahmen sind in dem vom Bund erarbeiteten nationalen „Programm zur Verminderung der Schadstoffemissionen“ dargestellt.
- ↪ Die überwiegende Anzahl der bestehenden Tierhaltungsanlagen erfüllen im Hinblick auf den Stichtag 31.10.2007 den Stand der Technik gemäß TA Luft bzw. des BVT-Merkblatts „Intensivtierhaltung“. Probleme gibt es zumeist im Geruchsbereich und Stallklima.
- ↪ Ausschöpfung rechtlich möglicher Handlungsspielräume insbesondere im Hinblick auf die Sanierungspflicht für Altanlagen (Rinderpapier)



Bewertung/Schlussfolgerungen

- ↪ Höhere immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden dazu führen, dass die Genehmigung neuer bzw. die wesentliche Erweiterung vorhandener Tierhaltungsanlagen schwieriger wird. Dies betrifft insbesondere die Festlegung höherer Emissionsminderungsstandards, die zusätzliche Bewertung der Stickstoffdeposition auf Ökosysteme sowie eine weitere Verschärfung der Immissionswerte für Feinstaub.
- ↪ Die Installation von geeigneten Abluftreinigungsanlagen – derzeit bei Tierhaltungsanlagen noch nicht Stand der Technik - wird sowohl im Hinblick auf die künftige Einhaltung der Emissionshöchstgrenzen als auch der Sicherung bzw. Entwicklung vorhandener Standorte eine zunehmende Rolle spielen.

Hier wird jedoch noch ein erheblicher Entwicklungsbedarf gesehen, um insbesondere auch die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung zu erfüllen.





Fazit

Themenbereich	Anforderungen von der		Relevanz für die Praxis	Handlungsbereiche für Sachsen
	Umwelt	Gesellschaft		
Naturschutz				
Gewässer- und Hochwasserschutz				
Bodenschutz				
Luftreinhaltung	Nachhaltigkeit	Gesundheit		Umsetzung gesetzlicher Regelungen (EU/D)
	Reduzierung Emissionen	Transparenz/ Information		Abluftreinigung
Tierschutz		Schutz der Natur (Wald, Biotope..)		Ökolog. Landwirtschaft
				Betriebliches Management
Klimawandel				
Lebensmittelsicherheit				
Futtermittelsicherheit				
Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)				





**Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit.
Noch Fragen?**

